

Bericht Nr. 23-29/021/01

Teilrevision Lohnordnung, Ausserordentliche generelle Lohnanpassung

Der Aufsichtskommission zugestellt am 9. Juli 2024.

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 27. November 2024.

1. Ausgangslage

Mit Beschlussdatum vom 20. September 2023 wurde das neue kantonale Gesetz der Tagesbetreuung von Kindern (TBG SG 815.100) (dem Bericht beigelegt) verabschiedet und per 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft gesetzt. In § 13 Abs. 1 lit. g TBG wird ausgeführt, dass die branchenüblichen Anstellungsbedingungen einzuhalten sind, wobei sich die Entlöhnung nach den massgeblichen Lohnklassen für das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen der Volksschulen zu richten hat.

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. j TBG muss der vom Kanton erhaltene Teuerungsausgleich gemäss § 18a TBG an die Mitarbeitenden weitergeben werden. (§ 18a Abs. 1 TBG «Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird jährlich ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.»)

In § 13 Abs. 2 TBG werden die Kitas resp. Institutionen mit Kitas aufgefordert, im Rahmen der Bewilligung in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen.

Weiter gibt es vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt Ausführungsbestimmungen mit Vorgaben für Kitas mit Betreuungsbeiträgen, gültig ab 1. August 2024 (dem Bericht beigelegt). Hier wird unter Punkt 3.2 Teuerungsausgleich nochmals auf die Pflicht der Kitas zur Auszahlung des Teuerungsausgleichs hingewiesen.

Abgesehen von der Tagesbetreuung, die eine neue gesetzliche Grundlage erhalten hat, in welcher die Teuerungsthematik klar beschrieben ist, kann vom § 12 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 18. Februar 2021 (SG 610.500) ebenso abgeleitet werden, dass Teuerungsbeiträge vom Kanton auch in anderen Bereichen geleistet werden. Diese betreffen andere Leistungsvereinbarungen des Waisenhauses mit dem Kanton z.B. im stationären Bereich.

Fazit: Das kantonale Recht «übersteuert» das kommunale Anstellungsrecht in Bezug auf die zu gewährende generelle Lohnanpassung für bestimmte Personalgruppen. Das Thema wird die Bürgergemeinde unweigerlich in jeder Lohnrunde, wenn eine kantonale Teuerung zur Diskussion steht, beschäftigen. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bzw. einer neuen Bestimmung in der Lohnordnung. Dies ist möglich, weil gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts ein Erlass nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstösst, wenn er hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ernsthafte sachliche Gründe vorliegen.

2. Anpassungsbedarf im kommunalen Lohnrecht

Aufgrund der dargelegten Ausgangslage soll die Lohnordnung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Lohnordnung	
bisher	<i>neu</i>
§ 5 Entwicklung der gesamten Lohnsumme	
<p>¹ Alljährlich bestimmt der Bürgerrat den Betrag oder den Prozentsatz, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.</p> <p>² Dabei werden nebst der finanziellen Leistungsfähigkeit der Institutionen insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Lohnentwicklung bei anderen Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, sowie die Erfahrungswerte über die Entwicklung gemäss Leistungsbeurteilung und Erfahrungszunahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht gezogen.</p> <p>³ Der Bürgerrat legt fest, ob der beschlossene Betrag oder Prozentsatz für generelle und/oder für individuelle Anpassungen verwendet wird. Er prüft gleichzeitig, ob eine Anpassung der Lohnbereiche notwendig ist und stellt dem Bürgergemeinderat gegebenenfalls Antrag.</p> <p>⁴ Ferner kann der Bürgerrat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschliessen.</p>	
	§ 5a Ausserordentliche generelle Lohnanpassung
	<i>¹ Der Bürgerrat kann Personalgruppen, bei deren Lohnanpassung ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalem Recht aufgrund einer zwischen einer Institution und dem Kanton abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen ist, eine ausserordentliche generelle Lohnanpassung gewähren.</i>
§ 6 Lohnanpassungen	
<p>¹ Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teil verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige Erhöhung der Löhne, allenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe.</p> <p>² Der andere Teil steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p>	

Der Bürgerrat sieht zudem vor, im Reglement zur Lohnordnung eine neue Bestimmung zur Berechnung der ausserordentlichen generellen Lohnanpassung aufzunehmen.

3. Auswirkungen der neuen Bestimmung für die Bürgergemeinde

Wie in der Ausführungsbestimmung «Vorgaben für Kitas mit Betreuungsbeiträgen» unter 3.2.1 und 3.2.2 ausgeführt, werden die Modellkosten nicht jährlich der Teuerung, sondern regelmässig geprüft und mindestens alle vier Jahre angepasst. Der Teuerungsausgleich wird erst zu diesem Zeitpunkt auf den Modellkosten nachgeführt. Die Berechnung des Teuerungsausgleichs wird auf die effektive Belegung angewandt, was bei einer nicht 100%-igen Auslastung zu weniger Einnahmen führt. Die Personalkosten bleiben für die Kitas kurz- bis mittelfristig die Gleichen, auch wenn die Auslastung nicht durchwegs voll ausgeschöpft ist. Die Lohnkosten werden auch nicht auf die effektiven Lohnkosten der Kitas berechnet, es wird eine Annahme getroffen. Ein grösserer Personalaufwand bei den Institutionen ist anzunehmen.

4. Stellungnahme der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission

Gemäss § 2a Anstellungsordnung (AO) steht den Mitarbeitenden in Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse vorab ein Mitspracherecht, wahrgenommen durch die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission (BeKo), zu. Dieses wurde an der Sitzung vom 17. Juni 2024 gewährt, in dem diese Vorlage mit den Vertretenden der Begutachtungskommission besprochen und von ihnen zur Kenntnis genommen wurde.

5. Weiteres Vorgehen und Terminplan

Der Bürgerrat erachtet es im Hinblick auf die Lohnrunde 2025 als unabdingbar, dass die neuen Bestimmungen in der Lohnordnung und im Ausführungserlass am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Aus diesem Grund ist das Geschäft zwingend vom Bürgergemeinderat in seiner Sitzung vom 17. September 2024 zu behandeln.

6. Anträge

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Die Lohnordnung wird geändert; § 5a wird gemäss Synopse beschlossen.
 3. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber
Marco Geu

25. Juni 2024